

**Schutz- und Hygienekonzept (inkl. Lüftungskonzept)**  
**der Stadt Ebermannstadt**  
**für den Trainingsbetrieb (Sport)**  
**in der Stadthalle Ebermannstadt**

## **I. Allgemeine Regelungen für alle Nutzer**

### **Organisatorisches**

1. Grundlage für das oben genannte Konzept ist die Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) sowie das Rahmenhygienekonzept Sport in der jeweils aktuell geltenden Fassung. Evtl. Änderungen werden regelmäßig überprüft.
2. Die Stadt Ebermannstadt erstellt als Betreiber der Stadthalle dieses standort- und sportartspezifische Schutz- und Hygienekonzept für den Trainingsbetrieb (Sport) in der Stadthalle Ebermannstadt.
3. Die Stadt Ebermannstadt überträgt alle sich aus diesem Konzept ergebenden Pflichten sowie der Pflichten gemäß Nummer 1 Buchstabe b) des Rahmenhygienekonzepts Sport auf die Nutzer. Der jeweils Verantwortliche Anwesende bzw. Trainer des Vereins/der Abteilung erklärt sich hiermit einverstanden und ist sich seiner Verantwortung und den daraus resultierenden Pflichten bewusst.
4. Der Verantwortliche unter Nummer 3 oder ein von ihm bestellter und eingewiesener Vertreter schult die Nutzer hinsichtlich der einzuhaltenden Maßnahmen und informiert die Sporttreibenden über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften.
5. Der jeweils Verantwortliche Anwesende bzw. Trainer des Vereins/der Abteilung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Gruppengröße den standortspezifischen Gegebenheiten entspricht. Gegebenenfalls ist die Teilnehmerzahl anzupassen bzw. zu begrenzen. Der Mindestabstand von 1,5 Metern sollte eingehalten werden können.
6. Alle Nutzer müssen sich bei jeder Benutzung der Stadthalle in eine, vom Verantwortlichen Anwesenden des Vereins (unter Nummer 3) auszulegende Liste mit Vor- und Nachname, Datum und Uhrzeit eintragen.
7. Die Adressen und Telefonnummern aller Teilnehmer sind separat von den jeweils Verantwortlichen des Vereins (unter Nummer 3) festzuhalten, sodass diese jederzeit bei einem Verdachtsfall kontaktiert werden können. Die Dokumentation ist so vorzunehmen, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Schädigung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats dann zu vernichten.
8. Das Betreten der Stadthalle ist nur zu der jeweiligen vorher vereinbarten Trainingszeit gestattet. Das Verlassen der Stadthalle muss nach Beendigung des Trainings unverzüglich erfolgen.

9. Es sind während des Trainings bzw. der Veranstaltung keine gastronomischen Angebote erlaubt.
10. Es sind keine Zuschauer erlaubt.
11. Die Nutzung der Stadthalle kann nach Maßgabe der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen (BayLfSMV, Rahmenhygienekonzept Sport) erfolgen. Sollten sich die gesetzlichen Bestimmungen oder die Belange der Stadt Ebermannstadt ändern, kann die Nutzung jederzeit wieder untersagt oder die zeitliche Nutzung geändert werden.

### **Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln**

1. Ausgeschlossen vom Sportbetrieb werden:
  - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
  - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z.B. Atemnot, Husten, Schnupfen).
2. Beim Betreten der Stadthalle müssen die Hände an dem vorhandenen Desinfektionsmittelpender desinfiziert werden.
3. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist im Innen- und Außenbereich der Stadthalle, einschließlich Sanitäreinrichtungen, sowie beim Betreten und Verlassen der Stadthalle, des Geländes und auf Fluren, Gängen und Treppen zu beachten.
4. In geschlossenen Räumlichkeiten ist grundsätzlich eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung.
5. Es werden vom Betreiber (Stadt Ebermannstadt) ausreichend Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung gestellt. Beim Betreten des Gebäudes müssen die Hände am aufgestellten Desinfektionsmittelpender desinfiziert werden. Werden darüber hinaus von den Vereinen noch Desinfektionsmittel benötigt, sind diese von den jeweiligen Verantwortlichen mitzubringen.
6. Die Sporttreibenden werden mittels Aushang vom Betreiber (Stadt Ebermannstadt) auf die regelmäßige Händehygiene hingewiesen.
7. Die Umkleidekabinen in der Stadthalle dürfen unter Einhaltung des Mindestabstandes genutzt werden. Wenn möglich, sollte bereits in Trainingskleidung erschienen werden.
8. Die Duschen in der Stadthalle bleiben bis auf Weiteres geschlossen.

### **Schutzmaßnahmen: Vor Betreten des Geländes und der Stadthalle**

1. Die Sporttreibenden werden per Aushang vom Betreiber (Stadt Ebermannstadt) darauf hingewiesen, dass bei Symptomen/Beschwerden jeglicher Art und Schwere das Betreten des Geländes und der Stadthalle untersagt ist. Sollten sich während der Sportausübung Symptome entwickeln, muss das Gelände sowie die Stadthalle umgehend verlassen werden.
2. Insbesondere beim Betreten und Verlassen des Geländes sind Warteschlangen durch entsprechende Vorkehrungen zu vermeiden.

3. Die Nutzer werden vom Betreiber (Stadt Ebermannstadt) über das Abstandsgebot, die Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen und über die gründliche Handreinigung mit Seife und fließendem Wasser informiert sowie durch Aushänge nochmals darauf hinzuweisen.

### **Schutzmaßnahmen: Indoorsportbetrieb (in geschlossenen Räumen)**

1. Die Sporttreibenden sind möglichst von einem festen Trainer zu betreuen.
2. Gemäß § 9 der 6. BaylfSMV ist der Sport grundsätzlich kontaktfrei durchzuführen, außer in festen Trainingsgruppen und unter der Voraussetzung der Kontaktdatenerfassung (siehe unter Organisatorisches).
3. Nach § 9 der 6. BaylfSMV darf das Training in Kampfsportarten, in denen durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, höchstens fünf Personen umfassen.
4. Bei Wettkämpfen sind gemäß § 9 der 6. BaylfSMV in geschlossenen Räumen grundsätzlich höchstens 100 Personen (Teilnehmer und Funktionspersonal) zugelassen. Gegebenenfalls ist die Personenzahl jedoch anzupassen bzw. zu begrenzen. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist zu beachten. Ebenso muss dem Betreiber (Stadt Ebermannstadt) ein auf den jeweiligen Wettkampf zugeschnittenes Schutz- und Hygienekonzept mindestens 14 Tage vorher vorgelegt werden.
5. Die raumluftechnische Anlage der Stadthalle wird ab Wiedereröffnung am 14.09.2020 wie im Rahmenhygienekonzept Sport empfohlen mit 100 Prozent Außenluft betrieben. Ein ausreichender Frischluftaustausch ist somit gewährleistet.
6. Gruppenbezogene Trainingseinheiten werden auf höchstens 120 Minuten beschränkt. Zwischen zwei verschiedenen Gruppen muss eine Pause von mindestens 15 Minuten eingelegt werden. Ein ausreichender Frischluftaustausch ist durch die Pause und die Lüftungsanlage somit gewährleistet.
7. Nach jedem Training müssen alle benutzten/berührten Flächen und Gegenstände, insbesondere die Türklinken, die Wasserhähne sowie die Toilettensitze, Spülungen und Handläufe vom jeweils Verantwortlichen Anwesenden bzw. Trainer des Vereins/der Abteilung desinfiziert werden. Des Weiteren sind nur die unbedingt Notwendigen Gegenstände/Geräte zu benutzen.
8. Eine darüber hinausgehende professionelle Reinigung sowie Desinfektion, insbesondere der Sanitäranlagen, der Türgriffe und Handkontaktflächen erfolgt einmal täglich durch eine Reinigungsfirma.

## **Sonstiges**

1. Das obenstehende Schutz- und Hygienekonzept (inkl. Lüftungskonzept) ist den Nutzern bekannt und wird zwingend beachtet. Dies ist Voraussetzung für eine Nutzung. Den Nutzern ist das Schutz- und Hygienekonzept vor Wiederöffnung der Stadthalle bekannt gegeben worden.
2. Bei Nichteinhalten der Vorschriften wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
3. Das jeweils gültige Rahmenhygienekonzept Sport ist Bestandteil dieses Schutz- und Hygienekonzeptes.
4. Über etwaige Verdachtsfälle ist die Stadt Ebermannstadt unverzüglich schriftlich zu informieren.

## **II. Zusätzliche Sportartspezifische Regelungen**

### **1. TSV Ebermannstadt - Tischtennis**

- Nach jedem Training insbesondere Desinfektion der Tischkanten sowie der Griffe der Ballsammler.
- Der eingereichte Ablauf-Plan für das Tischtennistraining, insbesondere das angegebene Aufstellen der Tischtennisplatten, ist Bestandteil dieses Schutz- und Hygienekonzeptes.

### **2. TSV Ebermannstadt - Volleyball**

- Keine Teilnahme von Risikogruppen
- Maximal 13 Personen in einer Trainingseinheit (1 Betreuer/in und 12 Spieler/innen) in festen Trainingsgruppen (mindestens eine volljährige Person)
- Vorherige Anmeldung der Teilnehmer beim Betreuer/Trainer z.B. WhatsApp, Doodle
- Anfahrt nicht in Fahrgemeinschaften, sofern nicht in häuslicher Gemeinschaft wohnend bzw. Verwandte ersten Grades
- Ankunft in Trainingsausrüstung
- Händedesinfektion/Reinigung der Trainingsutensilien vor und nach dem Training sowie in Trainingspausen

### **3. TSV Ebermannstadt - Basketball**

- Keine Teilnahme von Risikogruppen
- Maximal 15 Personen in einer Trainingseinheit (1 Betreuer/in und 14 Spieler/innen) in festen Trainingsgruppen (mindestens eine volljährige Person)
- Vorherige Anmeldung der Teilnehmer beim Betreuer/Trainer z.B. WhatsApp, Doodle
- Anfahrt nicht in Fahrgemeinschaften, sofern nicht in häuslicher Gemeinschaft wohnend bzw. Verwandte ersten Grades
- Ankunft in Trainingsausrüstung
- Händedesinfektion/Reinigung der Trainingsutensilien vor und nach dem Training

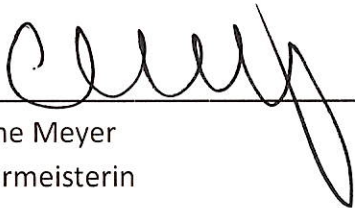
**4. TSV Ebermannstadt - Leichtathletik**

- Hauptsächlichliche Trainingsinhalte werden derzeit Sprint, Koordination, Technik Sprung und Wurf sein.
- Auf Körperkontakt wird somit verzichtet.
- Training erst ab Oktober in der Stadthalle (vorher im Freien)

**5. Taekwondo**

- Die Trainingseinheiten werden zu je 60 Minuten Dauer abgehalten und sind auf eine Teilnehmerzahl von 20 Personen pro Trainingseinheit beschränkt.

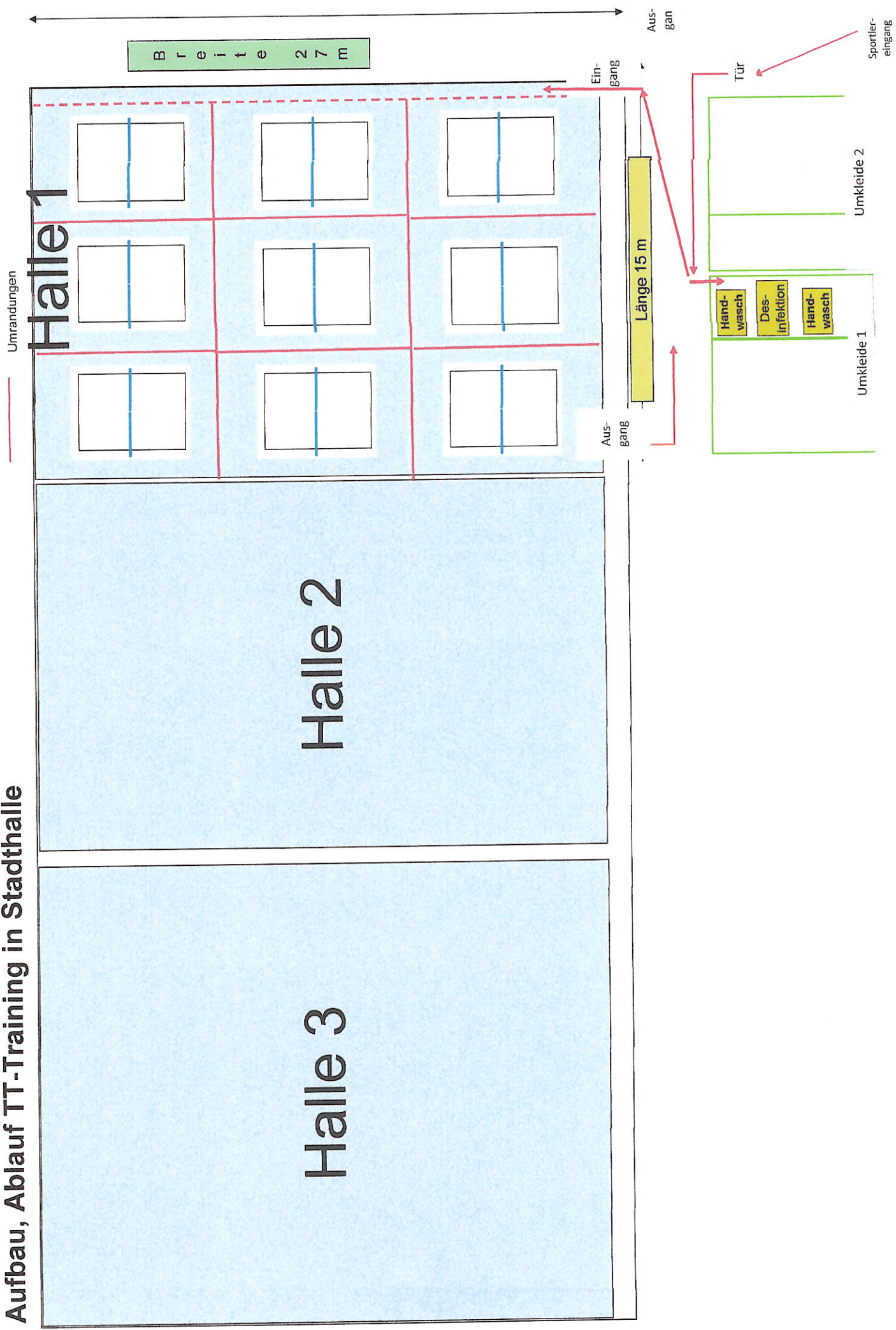
Ebermannstadt, den 11.09.2020

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long tail, positioned above a horizontal line.

Christiane Meyer  
1. Bürgermeisterin

# Tischtennis

## Aufbau, Ablauf TT-Training in Stadthalle





## **Corona-Pandemie: Rahmenhygienekonzept Sport**

Stand: 10.07.2020, Az. H1-5910-1-28

Im Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) in der jeweils gültigen Fassung wird für die Ausarbeitung und Umsetzung von individuellen Schutz- und Hygienekonzepten im Bereich des Sports (§ 9 BayIfSMV) der nachfolgende Mindestrahmen vorgegeben. Für Betreiber oder Veranstalter, die nach der BayIfSMV zur Erarbeitung eines solchen Konzepts verpflichtet sind, ist dieser Mindestrahmen verbindlich. Für sportartspezifische Regelungen können die Leitplanken des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) e. V. und die Rahmenkonzepte der jeweiligen Spitzenfachverbände als Grundlage dienen, die jedoch in Einklang mit den Voraussetzungen der BayIfSMV zu bringen sind.

### **1. Organisatorisches**

- a) Die Betreiber von Sportstätten oder die Veranstalter, die nach der BayIfSMV zur Erarbeitung eines Schutz- und Hygienekonzepts verpflichtet sind, erstellen ein standort- und sportartspezifisches Schutz- und Hygienekonzept unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen, das auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen ist.
- b) Die Betreiber von Sportstätten kontrollieren die Einhaltung der standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzepte und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht. Soweit die Betreiber von Sportstätten ihre sich aus den Konzepten ergebenden Pflichten durch geeignete Maßnahmen (z. B. vertragliche Nutzungsvereinbarung) auf Nutzer übertragen, haben sie stichprobenartig die Erfüllung zu kontrollieren.
- c) Betreiber und Veranstalter kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen.
- d) Die Betreiber von Sportstätten schulen Personal (Trainer/Übungsleiter u. a.) und informieren Sporttreibende über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften. Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) sind vom Sportbetrieb ausgeschlossen.
- e) Soweit in einer Sportstätte, einem Vereinsheim oder während einer Veranstaltung gastronomische oder andere Angebote gemacht werden, gelten die entsprechenden

Regelungen und Rahmenhygienekonzepte. Die Verantwortung zur Einhaltung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß BayIfSMV trägt der Betreiber oder Veranstalter.

## **2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln**

- a) Ausschluss vom Sportbetrieb in Sportstätten für
  - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen,
  - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen).
- b) Das Mindestabstandsgebot von 1,5 m ist im In- und Outdoorsportstättenbereich, einschließlich Sanitäreinrichtungen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten möglichst zu beachten.
- c) In geschlossenen Räumlichkeiten ist grundsätzlich eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung, beim Duschen, Saunieren und anderen in der BayIfSMV ausgenommenen Bereichen.
- d) Sporttreibenden, Gästen und Personal werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt. Sanitäre Einrichtungen sind mit ausreichend Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten. Die Teilnehmer sind mittels Aushängen auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen.
- e) Haartrockner dürfen benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 Meter beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig desinfiziert werden. Die Nutzung von sog. Jetstream-Geräten ist nicht erlaubt.
- f) Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden.
- g) Bei Trainings/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer nach Möglichkeit einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.
- h) Die Gruppengröße ist entsprechend den standortspezifischen Gegebenheiten anzupassen, ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.
- i) Für Indoorsportanlagen (geschlossene Räumlichkeiten) hat das Schutz- und Hygienekonzept zwingend auch ein Lüftungskonzept zu enthalten. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raum-/Hallenlänge und Nutzung zu berücksichtigen. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind zu nutzen. Bei eventuell vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass es zu keiner Erregerübertragung kommt, z. B. durch Reduzierung des Umluftanteils, Einbau bzw.



häufigen Wechsel von Filtern. Sind Lüftungsanlagen vorhanden, so sind diese mit möglichst großem Außenluftanteil zu betreiben. Auf einen ausreichenden Luftwechsel ist zu achten.

### **3. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Vor Betreten der Sportanlage**

- a) Nutzer von Sportanlagen sind per Aushang o. Ä. darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber das Betreten der Sportanlage untersagt ist. Die Veranstalter und Sportanlagenbetreiber sind darüber hinaus weder berechtigt noch verpflichtet, in diesem Zusammenhang eigenständig Gesundheitsdaten der Nutzer zu erfassen. Die Nutzer von Sportstätten/Sportanlagen (indoor und outdoor) sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang). Sollten Nutzer von Sportstätten-/Sportanlagen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, wie z. B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden, so haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.
- b) Insbesondere beim Betreten oder/und Verlassen von Sportanlagen sind Warteschlangen durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden.
- c) Die Nutzer von Sportanlagen sind über das Abstandsgebot, die Tragepflicht einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen und über die Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser zu informieren. Die Teilnehmer sind durch Aushänge auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen.

### **4. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Outdoorsportbetrieb (an der frischen Luft)**

- a) Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Mitgliedern, Gästen oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

- b) Durch Zugangsbegrenzungen und organisatorische Regelungen wird gewährleistet, dass die standortspezifische maximale Belegungszahl einer Sportstätte zu keinem Zeitpunkt überschritten und das Mindestabstandsgebot möglichst beachtet wird. Warteschlangen sind durch geeignete Vorkehrungen des Sportanlagenbetreibers zu vermeiden.
- c) Der Betreiber einer Sportanlage hat die konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen zu gewährleisten.

## **5. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Indoorsportbetrieb (in geschlossenen Räumen)**

Darunter fallen insbesondere (Vereins-)Sporthallen, Fitnessstudios, Kletterhallen und Tanzstudios.

In Ergänzung zu den Auflagen des Outdoorsportbetriebs sind folgende Zusatzvoraussetzungen zu beachten:

- a) Gruppenbezogene Trainingseinheiten/-kurse werden indoor auf höchstens 120 Minuten beschränkt. Danach ist ein ausreichender Frischluftaustausch zu gewährleisten.
- b) Zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Trainingseinheiten/-kursen ist die Pausengestaltung so zu wählen, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann.
- c) Soweit keine besonderen rechtlichen Regelungen über die Teilnehmerzahl bestehen, steht die Obergrenze an zulässigen Personen in einer Sportanlage in Abhängigkeit zu einem standortspezifisch konkret zur Verfügung stehenden Raumvolumen und den raumlufttechnischen Anlagen vor Ort. Der Außenluftanteil sollte so weit wie möglich erhöht werden.
- d) Es besteht die Notwendigkeit der Erstellung eines standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzepts für sämtliche Sportanlagen mit Indoorangeboten, das auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen ist. Die hierfür jeweils einschlägigen Regelungen und Rahmenkonzepte sind zu beachten.
- e) Schutz- und Hygienekonzepte für Sportstätten müssen auch über ein Reinigungs- und Nutzungskonzept sowie über ein Lüftungskonzept von Sanitäreinrichtungen verfügen. WC-Anlagen sind darin gesondert auszuweisen. Auf die Einhaltung des Mindestabstandsgebots ist möglichst zu achten, z. B. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem zweiten Waschbecken, Pissoir o. Ä. Zwischen Waschbecken und Duschen ist ein wirksamer Spritzschutz erforderlich. In Mehrplatzduschräumen müssen Duschplätze deutlich voneinander getrennt sein. Mehrplatzduschen sind außer Betrieb zu nehmen oder durch Trennwände voneinander zu separieren. Die Lüftung in den Duschräumen sollte

ständig in Betrieb sein, um Dampf abzuleiten und Frischluft zuzuführen. Die Stagnation von Wasser in den außer Betrieb genommenen Sanitäreinrichtungen ist zu vermeiden.

#### **6. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Schwimmbadbetrieb**

Für die Wiederaufnahme des Schwimmbadbetriebs (Hallen- und Freibäder) wird auf das Rahmenkonzept Bäder verwiesen, das durch die Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie für Gesundheit und Pflege bekannt gemacht wurde.

#### **7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am 8. Juli 2020 in Kraft. Mit Ablauf des 7. Juli 2020 tritt die gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege über Corona-Pandemie: Rahmenhygienekonzept Sport vom 20. Juni 2020 (BayMBl. Nr. 363) außer Kraft.

gez.

Karl Michael Scheufele  
Ministerialdirektor

gez.

Dr. Winfried Brechmann  
Ministerialdirektor